

Vf. 48-I-13



verkündet am 30. September 2014

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Andreas Storr, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,
Mendelssohnstraße 1, 06844 Dessau

gegen

den Präsidenten des Sächsischen Landtags, Herrn Dr. Matthias Röbler, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2014

für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 10. Juli 2013 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag auf Einleitung eines Organstreitverfahrens wendet sich der Antragsteller gegen einen Ordnungsruf, ausgesprochen in der 69. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 30. Januar 2013.

1. In der 69. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags meldete sich der Antragsteller im Rahmen der Debatte zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und SPD „Abschiebestopp von Roma, Ashkali und Balkan-Ägyptern in die Staaten der Balkanhalbinsel“ (Drucksache 5/11064) mit folgendem Beitrag zu Wort:

„Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank an die drei Linksfraktionen für diese kostenlose Steilvorlage. Dieser Antrag ist nicht nur eine komprimierte Zusammenfassung der volksfeindlichen Ziele Ihrer Fraktionen, er ist auch eine geradezu meisterhafte Verdichtung aller Unverschämtheiten, gegen die sich die Mehrheit der noch normalen Sachsen mit Händen und Füßen wehren wird.

Während ein guter Teil der GRÜNEN beispielsweise die deutsche Nation oder das deutsche Volk für eine Konstruktion hält, betreiben Sie hier in diesem Antrag geradezu ethnologische Differenzierungsverrenkungen, um diesen Haufen ungebeter Gäste in seiner feinsten Stammesverästelung aufzudröseln, als wäre es nicht schon genug des nur uns Deutschen aufgezwungenen Sprachterrorismus, dass wir Zigeuner nicht mehr beim Namen nennen dürfen, sondern als Roma bezeichnen sollen.

Nun zum Antrag. Unter Punkt I wollen Sie den Landtag glatt dazu verleiten, dreist zu lügen und den offenkundigen Asylmissbrauch – laut Statistik null Prozent Anerkennung – durch die Personengruppe zu leugnen, die man englisch als Gypsies bezeichnet, französisch als Tzigane, italienisch als Zingaro sowie russisch und polnisch als Zigan, bei uns aber als Roma.

Die Staatsregierung hat Ihnen bereits die gesetzlichen Voraussetzungen der Asylgewährung auseinandergesetzt. Sie hat auch deutlich gemacht, warum eine Wiedereinführung der Visumpflicht für Serbien und Mazedonien aus der Perspektive vernunftbegabter Menschen unbedingt geboten ist.

Sie fordern des Weiteren unter Punkt II schon wieder für diese Gruppierungen Sonderrechte, hier einen Wintererlass. Das ist einer der vielen Versuche der Asyllobby, die hiesige Gesetzgebung zu unterlaufen und eine Einladung an die Zigeuner, es sich hier ein paar Monate auf Kosten der Deutschen gutgehen zu lassen.

Sie fordern ein generelles und bundesweites Verbot von Abschiebungen in den Kosovo. Auch da widersprechen Ihnen 95% aller Sachsen heftig und fordern nicht nur die sofortige Abschiebung ziganiner Asylbetrüger, sondern auch der hier abgetauchten und untergekommenen Kosovo-Albaner.“

An dieser Stelle unterbrach der Antragsgegner die Rede und forderte den Antragsteller auf, sich in seinen Äußerungen zu mäßigen, sonst werde er ihm einen Ordnungsruf erteilen.

Der Antragsteller führte in seiner Rede sodann weiter aus:

„Unfreiwillig weisen Sie in Ihrer Begründung nämlich darauf hin, dass es im Kosovo immer wieder zu interethnischen Zwischenfällen – in den USA nennt man so etwas Rassenkonflikte – kommt, was durchaus der Wahrheit entspricht. Warum aber nun diese interethnischen Zwischenfälle, also Diebstähle, Messerstechereien, Vergewaltigungen und Morde zwischen Zigeunern und Albanern, ausgerechnet nach Sachsen importiert werden sollen – denn alle Gruppen treffen sich ja hier in Deutschland wieder –, das ist den Deutschen weder klarzumachen noch zuzumuten.

Sie beklagen, dass selbst zwölf Jahre nach dem angeblichen Ende des Krieges im Kosovo immer noch kein Frieden herrscht. Das liegt daran, meine Damen und Herren von den GRÜNEN und der SPD, dass Sie in Ihrer außen- und militärpolitischen Einfalt ohne Grund Kriege lostreten, die kein Kriegsziel kennen, den Gegner sowieso nicht und schon gar keine Lösung, und die deswegen schon doppelt so lange dauern wie der Zweite Weltkrieg. Zuletzt fordern Sie noch auf Bundesebene Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Zigeunern in Rumänien, im Kosovo und in Bulgarien. Was für Maßnahmen sollen das denn sein? Sollen wir wieder das deutsche Euro-Füllhorn in ein Fass ohne Boden ausschütten? Maßnahmen hätten Sie ergreifen können, indem Sie den Beitritt dieser Länder so lange herausgeschoben hätten, bis die interethnischen Verhältnisse dort geklärt worden wären.

Jetzt können Sie keine Drohkulisse mehr aufbauen. Ganz im Gegenteil, zu Beginn des nächsten Jahres werden sich Hunderttausende mit dem Billigticket der Freizügigkeit auf den Weg nach Deutschland und Europa machen. Allein in den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Rumänen um 12% vermindert. Fast eine Million Zigeuner leben in Italien, Frankreich und England. Die Franzosen haben erst kürzlich mal eben in einer Aktion 10000 von ihnen abgeschoben.

Diese mobile ethnische Minderheit kommt umso eher nach Sachsen, wenn man hier für sie Hotels anmietet, wie etwa in Plauen das Hotel „Zum Kronprinzen“, in dem 43 Personen in netten Einzel- und Doppelzimmern mit Heizung, Fernsehen, Dusche und einem angenehmen Restaurant mit Vollpension monate-, wenn nicht jahrelang den lieben Gott einen guten Mann sein lassen können.

Sie schreiben in Ihrer Begründung, dass auch in Serbien und Mazedonien sowie im Kosovo die hier in Deutschland geführten Diskurse über die Asylfrage aufgenommen werden. Ja, das werden sie, und zwar

im Internet. Denn die im Hotel ‚Zum Kronprinzen‘ untergebrachten Sozialschmarotzer werden ihren Leuten –“

An dieser Stelle unterbrach der Antragsgegner den Antragsteller und erteilte ihm für das Wort „Sozialschmarotzer“ einen Ordnungsruf. Der Antragsteller beschloss den Satz mit den Worten

„– die Netzseite ab-in-den-urlaub.de zumailen, wo das herrliche Plüschzimmer des Hotels „Zum Kronprinzen“ angepriesen wird, wahrlich eines Königs der Zigeuner würdig.

und setzte seine Rede dann fort.

Den gegen den Ordnungsruf vom Antragsteller eingelegten Einspruch wies der Landtag in seiner 70. Sitzung am 31. Januar 2013 ohne Aussprache zurück.

2. Der Antragsteller beantragt festzustellen,

dass der Antragsgegner ihn durch den in der 69. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 30. Januar 2013 erteilten Ordnungsruf in seinen durch die Verfassung des Freistaates Sachsen übertragenen Rechten – insbesondere in seinen Rechten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf – verletzt und unmittelbar gefährdet und dadurch gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen verstoßen hat.

Der Präsident des Landtags sei der richtige Antragsgegner. Er übe die Ordnungsgewalt im Landtag kraft Übertragung durch das Parlament aus. Der erteilte Ordnungsruf verletze ihn in seinen durch die Verfassung übertragenen Rechten. Er habe durch die Verwendung des Begriffes „Sozialschmarotzer“ nicht gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen. Er habe diesen Begriff in mehreren Plenarsitzungen verwendet, ohne dass dies mit einem Ordnungsruf geahndet worden sei, und daher schutzwürdig darauf vertrauen dürfen, ihn erneut gebrauchen zu können, ohne sich einem Ordnungsruf aussetzen zu müssen. Auch der Sache nach liege kein Verstoß gegen die parlamentarische Ordnung vor. Es handele sich bei der Äußerung angesichts der zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls nicht um eine persönliche Herabsetzung oder Beleidigung. Er habe lediglich mittels rechtlich zulässiger pointierter Zuspitzung darauf verwiesen wollen, dass die allermeisten in der Bundesrepublik gestellten Asylanträge abschlägig beschieden würden, da die gesetzlichen Voraussetzungen der Asylgewährung in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle nicht vorlägen. Bei dem mit dem Ordnungsruf belegten Begriff handele es sich unter Berücksichtigung auch im politischen Leben immer weiter ausufernder Verbalradikalismen um eine äußerst kleine rhetorische Münze, die angesichts ihrer weitgehenden Sozialadäquanz keine Störung der parlamentarischen Ordnung bewirke. Der Ordnungsruf verletze den Antragsteller in seiner zu seinem verfassungsrechtlichen Status gehörenden Rede- und Handlungsfreiheit. Art. 39 Abs. 3 SächsVerf umfasse auch das Recht des Abgeordneten, von Ordnungsmaßnahmen verschont zu bleiben, die – wie hier – im Parlamentsrecht keine Grundlage fänden.

3. Der Antragsgegner hält den Antrag für unbegründet. Der mit dem Ordnungsruf verbundene Eingriff in das Rederecht aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf sei gerechtfertigt gewesen, da die Äußerung geeignet gewesen sei, die Würde und das Ansehen des Landtags sowie Rechte Dritter zu schädigen. Die Verwendung des Begriffs „Sozialschmarotzer“ stelle keine überspitzte pointierte Kritik an politischen Zuständen mehr dar; sie verletze die Menschenwürde der mit diesem Begriff bezeichneten Personen, die zu achten und zu schützen jede staatliche Gewalt nach Art. 14 Abs. 1 SächsVerf verpflichtet sei. Nach der Rechtsprechung der Fachgerichte werde der jedem Menschen gleichermaßen zukommende Wert missachtet, wenn Ausländer pauschal als Schmarotzer und Sozialbetrüger diffamiert würden. Nach dem Kontext der Rede sei diese Bezeichnung eine Herabwürdigung eines bestimmten Kreises von Asylsuchenden, die bereits zuvor als „ziganer Asylbetrüger“ bezeichnet worden seien, welche die Asylsuchenden bewusst als unterwertig darstellen und der Öffentlichkeit suggerieren solle, dass diese Menschen wie Parasiten und Schädlinge in einem Hotel lebten. Erschwerend komme hinzu, dass ein eng umgrenzter, in einem bestimmt bezeichneten Hotel untergebrachter Personenkreis öffentlich individualisiert und angeprangert worden sei. Der Ordnungsruf habe allein der pauschalen Wortwahl „Sozialschmarotzer“ gegolten, die den Achtungsanspruch der so Bezeichneten verletze, diese als unterwertig darstelle und ihnen eine gleichberechtigte Existenz in der Gesellschaft abspreche; sie stelle deshalb auch keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Debatte dar und auch keine zulässige Überspitzung, einen bloßen unsachlichen Angriff oder scharfe Kritik. Der Antragsteller habe mit seiner Wortwahl zudem die in dem vom ihm bezeichneten Hotel untergebrachten Asylsuchenden im strafrechtlichen Sinne beleidigt. Die Verwendung des Begriffs „Schmarotzer“ werde von der Rechtsprechung als beleidigender Angriff und (grobe) Beleidigung angesehen. Mit Blick auf die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung in Bezug auf einen bestimmten Personenkreis komme dem Ehrschutz der Asylsuchenden eine wesentliche, hier das Rederecht des Abgeordneten überwiegende Bedeutung zu. Ein derartiger rechtswidriger Angriff auf die Rechte Dritter in einer öffentlich geführten Plenardebatte verletze gleichzeitig Ansehen und Würde des Sächsischen Landtags; die Wortwahl habe gegen parlamentarische Regeln verstoßen. Der Ordnungsruf sei in der konkreten Situation das angemessene Mittel der Ahndung gewesen. Der Antragsteller sei wegen der Verwendung des Begriffs der „ziganer Asylbetrüger“ bereits zur Mäßigung aufgefordert worden. Der Antragsteller habe schließlich auch nicht schutzwürdig darauf vertrauen dürfen, für die Formulierung „Sozialschmarotzer“ keinen Ordnungsruf zu erhalten. Die beanstandungslose Verwendung in zwei vorangegangenen Plenarsitzungen entfalte keine Bindungswirkung für nachfolgende Redebeiträge und Sitzungen; es könne daher dahinstehen, ob die Verwendung des Begriffs in den vorangehenden Sitzungen vom amtierenden Präsidenten bemerkt worden sei, zumal dem amtierende Präsidenten im Rahmen seiner Sitzungsleitung ein Ermessen zustehe, ob er bei Bejahung einer Verletzung einen Ordnungsruf erteile.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

- a) Der Antragsteller macht in zulässiger Weise eine Verletzung des Art. 39 Abs. 3 SächsVerf geltend.
- b) Der Antrag ist gegen den richtigen Antragsgegner gerichtet. Der Landtag als Träger der Ordnungsgewalt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 1982, BVerfGE 60, 374 [379]) hat diese durch § 4 Abs. 2 Satz 2 GO auf den Präsidenten des Landtags übertragen, der sie in eigener Verantwortung ausübt (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Mai 2006 – Vf. 50-I-06).

2. Der Antrag ist nicht begründet. Der angegriffene Ordnungsruf verletzt den Antragsteller nicht in seinem Rederecht aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf. Er steht nach den Maßstäben, die der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Ordnungsrufen in Bezug auf die Inhalte von Äußerungen im Sächsischen Landtag entwickelt hat (vgl. Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10; Urteil vom 3. November 2011 – Vf. 30-I-11; Beschluss vom 20. Juli 2012 – Vf. 26-I-12), mit den Vorgaben von Verfassung und Geschäftsordnung im Einklang.

- a) Der Antragsteller hat mit seiner Äußerung Ehre und Würde der angesprochenen Personen in einer durch das Rederecht nicht gerechtfertigten Weise verletzt und damit in grober Weise gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen.
 - aa) Die mit dem Ordnungsruf beanstandete Aussage war allerdings Teil einer inhaltlichen politischen Stellungnahme in einer Debatte über einen befristeten Abschiebestopp für ausreisepflichtige Roma, Ashkali und Balkan-Ägypter in die Staaten der Balkanhalbinsel sowie ein generelles Verbot von Abschiebungen dieser Personengruppe in den Kosovo. Hintergrund des Antrages war die Annahme, dass Roma in den Balkanstaaten von starken Vorurteilen und Diskriminierungen betroffen sind. Der Antragsteller bringt in seinem – den Antrag nach Ziel und Inhalt ablehnenden – Redebeitrag zum Ausdruck, dass nach seiner Bewertung die Schutzgesuche – zumindest auch – aus wirtschaftlichen Gründen gestellt worden seien, um die damit verbundenen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, und dass Art und Umfang dieser Leistungen einschließlich der Unterbringung geeignet seien, weitere Personen zur Einreise in das Bundesgebiet zu veranlassen.
 - bb) Der Antragsteller hat sich indes nicht darauf beschränkt, in überspitzter und polemischer Form von seinem Rederecht Gebrauch zu machen und dabei in der parlamentarischen Debatte – auch in Ansehung supranationaler Entschließungen zur effektiven Eindämmung derartiger Äußerungen – noch hinzunehmende diskriminierende, ausländer- oder romafeindliche Äußerungen zu tätigen. Die Bezeichnung ei-

ner kleineren, durch den Ort der Unterbringung individualisierter Personengruppe als „Sozialschmarotzer“ beeinträchtigt deren Würde und persönliche Ehre in einer Weise, die durch Gegenstand und Bedeutung der geführten Debatte nicht mehr zu rechtfertigen ist und daher die parlamentarische Ordnung verletzt.

(1) Bereits der Bezeichnung als „Sozialschmarotzer“ haftet der Ausdruck der Missachtung der so charakterisierten Person an. Mit ihm ist eine erhebliche moralische Abwertung verbunden, auch wenn er seit geraumer Zeit und in vielfältigen Kontexten zur polemischen Bezeichnung derjenigen verwandt wird, die vorgeblich andere Menschen und Gruppen „ausbeuten“. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird damit eine „spezialisierte“ bzw. eine in der Natur der hiermit bezeichneten Personen angelegte Lebensform gekennzeichnet, bei welcher der Ressourcenerwerb auf Kosten einer größeren Einheit zu deren Schädigung führt, bei der der „Schmarotzer“ die Inanspruchnahme dieser Mittel (zumindest) nicht ethisch-moralisch verdient, weil er nicht zu der geschützten Gesellschaft gehört und auch sonst nicht bereit ist, den ihm möglichen und abzuverlangenden Beitrag zu leisten, seinen Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von Mitteln der Gemeinschaft zu bestreiten. Diese bewusste und gezielte Herabsetzung der so bezeichneten Personen kennzeichnet diese als unterwertig, stellt ihren sozialen Geltungsanspruch grundlegend in Frage und verletzt deren Würde. Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung der Äußerung wird der jedem Menschen gleichermaßen zukommende Wert missachtet, wenn eine bestimmte Gruppe von Menschen pauschal als Schmarotzer diffamiert wird (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 21. November 2006 – 22 K 3124/04 –, juris; OVG NRW, Beschluss vom 21. Dezember 2000 – 5 A 2256/94 – juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 15. August 2000 – 2 Ss 147/00 – juris).

(2) Vor allem hat der Antragsteller diese Bezeichnung nach dem Gegenstand der Debatte sowie dem Kontext der Äußerung nicht nur bezogen auf alle Asylbewerber oder die Teilgruppe der Roma, Ashkali und Balkan-Ägypter, die aus den Staaten der Balkanhalbinsel nach Deutschland gekommen sind. Er hat sie weiter individualisiert auf die kleinere Gruppe der „im Hotel ‚Zum Kronprinzen‘ untergebrachten“ Personen.

Für diesen Personenkreis hat er sich mit dieser Äußerung nicht auf den Vorwurf beschränkt, Roma aus den Staaten der Balkanhalbinsel kämen nach Deutschland, um – ohne ausreichenden Grund – einen Asylantrag zu stellen und die damit verbundenen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Durch den – für sich allein nicht beanstandeten – bewusst abwertend eingesetzten Begriff „Zigeuner“ und weitere Formulierungen wie „Haufen ungebeter Gäste“, „offenkundiger Asylmissbrauch durch diese Personengruppe“, „ziganine Asylbetrüger“ und „mobile ethnische Minderheit“ steht die Bezeichnung als „Sozialschmarotzer“ auch nicht in einem Zusammenhang, der geeignet wäre, die Äußerung noch als eine überspitzte Beschreibung eines vom Antragsteller kritisierten Zustands zu werten.

(3) Insbesondere die Herabwürdigung einer nach Zahl und Aufenthaltsort individualisierten Personengruppe unterscheidet den vorliegenden Ordnungsruf auch von jenem wegen der Verwendung des Begriffs „Asylschmarotzer“, den der Verfassungsgerichtshof beanstandet hatte (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. November 2011, Vf. 30-I-11). Ob eine Äußerung noch durch das Recht des Abgeordneten gerechtfertigt ist, die eigene Position auch in polemisch-überspitzter Form zu Gehör zu bringen, oder sie den verfassungsrechtlich gezogenen Rahmen überschreitet, erfordert bei Redebeiträgen im Grenzbereich des verfassungsrechtlich Zulässigen überdies eine Gesamtbetrachtung, die neben dem verwendeten Begriff auch den Gegenstand der Debatte und den weiteren Zusammenhang der Äußerung berücksichtigt. Diese Kontextabhängigkeit hindert die Bildung eines verfassungsrechtlich schutzwürdigen Vertrauens in die generelle Zulässigkeit einer bestimmten Wortwahl. Aus denselben Gründen kann sich der Antragsteller auch nicht darauf berufen, den zum Ordnungsruf führenden Ausdruck in der Vergangenheit mehrfach unbeanstandet verwendet zu haben.

- b) Die Auswahl des Ordnungsrufs als konkret zu ergreifende Ordnungsmaßnahme ist vertretbar. Der Antragsgegner durfte angesichts des Umstandes, dass der Antragsteller zuvor aufgrund seiner gegenüber Roma erheblich diskriminierenden Wortwahl zur Mäßigung aufgefordert worden war, sowie der Intensität der Herabwürdigung der als „Sozialschmarotzer“ bezeichneten Personen eine formlose Rüge für nicht mehr ausreichend erachten. Für das Eingriffsermessen darf zudem berücksichtigt werden, dass die Äußerung bezogen war auf Angehörige einer sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell in ihren Heimatländern massiv diskriminierten und national wie supranational als besonders schutzwürdig anerkannten Minderheit.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl